



R e c h t s v e r o r d n u n g des Landratsamtes Rastatt

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rastatt (Taxentarif).

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch die Anpassungsverordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Rastatt zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Rastatt.

Das Pflichtgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Rastatt. Das Tarifgebiet, für welches das Beförderungsentgelt nach § 3 dieser Verordnung zur Anwendung kommt, umfasst den Landkreis Rastatt und das Gebiet der Stadt Baden-Baden einschließlich eingemeindeter Ortsteile.

Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, kann das Entgelt für den gesamten Fahrweg frei vereinbart werden.

Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der StVO gekennzeichneten Taxistandplätzen bereit gehalten werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen die Taxen in der **Betriebssitzgemeinde** auch außerhalb der Taxenstandplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 3

Beförderungsentgelt, Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis für die Benutzung eines Taxis setzt sich aus dem Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit), dem Wegtarif (Kilometerpreis) und dem Zeittarif (Wartezeit) sowie evtl. Zuschlägen (§§ 4 u.5 der VO) zusammen. Der Wegtarif ist abhängig von der zurückgelegten Wegstrecke, der Uhrzeit, dem Wochentag und der Anzahl der beförderten Personen.

- (2) Die in dieser Verordnung genannten Preise sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.
- (3) Für die Rückfahrt mit leerem Taxi wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Die Wartezeiten werden mit **€ 30,00 je Stunde** (0,20 € je angefangene 24,00 s) berechnet.
- (5) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

| Tarif- stufe | Leistung | Grundpreis | Kilometerpreis |
|--|------------------|-------------------|--|
| 1 – 4 Personen (Tag) | | | |
| 1 | Fahrten bis 500m | € 3,50 | je 28,57 m € 0,20 (€ 7,00 je km) |
| 2 | Fahrten ab 500m | € 3,50 | je 90,91 m € 0,20 (€ 2,20 je km) |
| 1 – 4 Personen (Nacht, Sonn- und Feiertags) | | | |
| 3 | Fahrten bis 500m | € 3,50 | je 19,05 m € 0,20 (€ 10,50 je km) |
| 4 | Fahrten ab 500m | € 3,50 | je 90,91 m € 0,20 (€ 2,20 je km) |
| 5 – 8 Personen (Tag) | | | |
| 5 | Fahrten bis 500m | € 5,30 | je 19,05 m € 0,20 (€ 10,50 je km) |
| 6 | Fahrten ab 500m | € 5,30 | je 66,67 m € 0,20 (€ 3,00 je km) |
| 5 – 8 Personen (Nacht, Sonn- und Feiertags) | | | |
| 7 | Fahrten bis 500m | € 5,30 | je 14,39 m € 0,20 (€ 13,90 je km) |
| 8 | Fahrten ab 500m | € 5,30 | je 66,67 m € 0,20 (€ 3,00 je km) |

- (6) Für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen werden die Tarifstufen 1, 2, 5 und 6 durch die Nachttarifstufen 3, 4, 7 ersetzt. Maßgebend für die Berechnung des Nachttarifes ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird.
- (7) Die Tarifstufen 5, 6,7 und 8 dürfen nur in Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen geschaltet werden.
- (8) Bei Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen muss, bei einem entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Taxi, die Tarifstufe 5, 6, 7 bzw. 8 geschaltet werden. Die Be- und Entladezeiten gelten als Wartezeit.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist am Bestimmungsort (Einstiegsort) einzuschalten; bis zum Ende der Fahrt darf er nicht umgestellt werden. Der Tarif wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch geschaltet.
- (2) Verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen und Langsamfahrten gelten als Wartezeit.
- (3) Der Fahrgast ist auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu befördern.
- (4) Sperrige Güter und Tiere (außer Blindenhunde) müssen nicht befördert werden.
- (5) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung der Taxen zu ersetzen.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den bezahlten Fahrpreis auszustellen.
- (7) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, sind der Grundpreis und der Anfahrtzuschlag gemäß § 4 und § 5 zu entrichten.
- (8) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine solche Störung während der Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den serienmäßigen Wegstreckenmesser ermittelten Fahrtstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife des Wegtarifs zu errechnen.
- (9) Der Taxameter kann bei Fahrtfortsetzung aus der Tarifstufe KASSE in die zuletzt aktive Tarifstufe geschaltet werden.
- (10) Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frevereinbarte Entgelt, als Festpreis, im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses mit einem Drucker dokumentiert wird.

§ 5

Anfahrtszuschläge

Für Fahrten, bei denen der Bestimmungsort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) sowie die Fahrtroute außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde (maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden) liegen, wird ein Zuschlag wie folgt erhoben. Bei Beförderungen von einer Anfahrtszone mit höherem Anfahrtszuschlag in eine Anfahrtszone mit niedrigerem Anfahrtszuschlag (z.B. von Zone III nach Zone II oder I) ist jeweils der geringere Anfahrtszuschlag zu berechnen.

- (1) Kein Anfahrtszuschlag für Anfahrten nach § 5 Anfahrtszone I.
- (2) Anfahrtszuschlag von **€ 5,00** für Anfahrten nach § 5 Anfahrtszone II.
- (3) Anfahrtszuschlag von **€ 10,00** für Anfahrten nach § 5 Anfahrtszone III.
- (4) Anfahrtszuschlag von **€ 15,00** für alle nicht aufgeführten Stadtteile und Gemeinden.
- (5) Die Zuschläge dürfen den Betrag von **€ 15,00** nicht übersteigen.

§ 6

Anfahrtszonen

In den nachfolgenden Betriebssitzgemeinden werden die Anfahrtszonen wie folgt festgesetzt:

- (1) Bühl
Anfahrtszone I: Bühl-Vimbuch
Anfahrtszone II: Bühl-Altschweier, Bühl-Balzhofen, Bühl-Eisental,
Bühl-Oberweier, Ottersweier
Anfahrtszone III: Bühlertal, Bühl-Moos, Bühl-Neusatz, Bühl-Oberbruch,
Bühl-Weitenung, Ottersweier-Unzhurst
- (2) Durmersheim
Anfahrtszone II: Au am Rhein, Bietigheim, Würmersheim, Elchesheim-Illingen
Anfahrtszone III: Steinmauern, Ötigheim, Muggensturm
- (3) Elchesheim-Illingen
Anfahrtszone I: Elchesheim und Illingen
Anfahrtszone II: Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Würmersheim
und Steinmauern
Anfahrtszone III: Ötigheim
- (4) Gaggenau
Anfahrtszone I: Gaggenau-Bad Rotenfels
Anfahrtszone II: Bischweier, Gaggenau-Hörden, Gaggenau-Michelbach,
Gaggenau-Selbach und Gaggenau-Sulzbach
Anfahrtszone III: Gaggenau-Oberweier, Gernsbach, Kuppenheim und
Kuppenheim-Oberndorf
- (5) Gernsbach
Anfahrtszone I: Gaggenau-Hörden
Anfahrtszone II: Gaggenau-Selbach, Gernsbach-Hilpertsau,
Gernsbach-Lautenbach, Gernsbach-Obertsrot,
Gernsbach-Staufenberg, Loffenau und Weisenbach
Anfahrtszone III: Gaggenau, Gaggenau-Sulzbach und Weisenbach-Au
- (6) Iffezheim
Anfahrtszone II: Rastatt-Wintersdorf
Anfahrtszone III: Rheinmünster-Söllingen/Hügelsheim, Rastatt-Ottersdorf, Rastatt,
Rastatt-Niederbühl, Sinzheim-Kartung
- (7) Kuppenheim
Anfahrtszone I: Kuppenheim-Oberndorf
Anfahrtszone II: Bischweier, Gaggenau-Bad Rotenfels, Rastatt-Niederbühl und
Rastatt-Rauental
Anfahrtszone III: Gaggenau, Gaggenau-Oberweier, Muggensturm und Rastatt
- (8) Lichtenau
Anfahrtszone I: Lichtenau-Scherzheim und Lichtenau-Ulm
Anfahrtszone II: Bühl-Moos, Lichtenau-Graulsbaum, Lichtenau-Muckenschopf,
Rheinmünster-Greffern und Rheinmünster-Schwarzach
Anfahrtszone III: Bühl-Balzhofen, Rheinmünster-Söllingen und
Rheinmünster-Stollhofen

- (9) Muggensturm
 Anfahrtszone II: Bietigheim, Bischweier, Gaggenau-Oberweier, Ötigheim und Rastatt-Rauental
 Anfahrtszone III: Durmersheim, Kuppenheim, Gaggenau, Gaggenau-Bad Rotenfels, Rastatt-Niederbühl und Rastatt
- (10) Rastatt
 Anfahrtszone II: Ötigheim, Rastatt-Niederbühl, Rastatt-Rauental, Rastatt-Ottersdorf, Rastatt-Plittersdorf, Rastatt-Wintersdorf und Steinmauern
 Anfahrtszone III: Bietigheim, Iffezheim, Kuppenheim, Kuppenheim-Oberndorf, Muggensturm
- (11) Rheinmünster –Söllingen/Hügelsheim*
 Anfahrtszone I: Sinzheim-Schiftung
 Anfahrtszone II: Rheinmünster-Stollhofen, Sinzheim-Leiberstung,
 Anfahrtszone III: Iffezheim, Sinzheim, Rheinmünster-Schwarzach
- (12) Sinzheim
 Anfahrtszone II: Bühl-Weitenung
 Anfahrtszone III: Sinzheim-Schiftung, Sinzheim-Leiberstung, Bühl-Vimbuch, Rheinmünster-Söllingen

*Der Baden-Airpark liegt auf den Gemarkungen Rheinmünster-Söllingen und Hügelsheim

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für Personenbeförderung innerhalb des Tarifgebietes sind unzulässig.
- (2) Auftragsfahrten im öffentlichen Linienersatzverkehr (z. B. Linientaxi, Anrufsammeltaxi) unterliegen dieser Verordnung nicht.

§ 8

Mitführen der Rechtsverordnung

Eine Mehrfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 PBefG dar.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **30. Dezember 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Rastatt vom 1. November 2012 außer Kraft.

76437 Rastatt, den 17. Dezember 2014
Landratsamt Rastatt

Jürgen Bäuerle
Landrat